

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 173/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
29. Juni 1972

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

1)

2)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundesrichter	K ü s t e r ,
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers zu 1) gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. August
1970 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger zu 2) ist belgischer Staatsangehöriger. Im Jahre 1944 war er in Frankfurt (Main) als Postarbeiter bei der Deutschen Reichspost beschäftigt. Er wohnte in einem Lager, in dem auch andere Beschäftigte der Post untergebracht waren (Lager "Gallus", verlängerte Kleyerstraße). Bei einem Bombenangriff auf Frankfurt (Main) am Abend des 22. März 1944 wurde der Kläger zu 2) in seiner Baracke verletzt, nachdem er kurz zuvor von der Arbeit nach Hause gekommen war. Als Folge der Verletzung besteht bei ihm ein Verlust des linken Beines im Oberschenkel. Das Königreich Belgien zahlt ihm deswegen eine Rente.

Im Oktober 1965 beantragte das Königreich Belgien unter Bezugnahme auf das deutsch-belgische Sozialversicherungsabkommen, wegen des Unfalls vom 22. März 1944 eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Durch Bescheid vom 14. Dezember 1965 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil sich der Unfall während der Freizeit des Klägers zu 2) und nicht im Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit ereignet hat. Ein Arbeitsunfall liege daher nicht vor.

Die Klage vor dem Sozialgericht (SG) Stuttgart ist ohne Erfolg geblieben (Urteil vom 17. Oktober 1967). In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das SG u.a. ausgeführt, daß die Ansprüche des Verletzten gemäß Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 7. Dezember 1957 - 3. ZV - (BGBl 1963 II 438) auf das Königreich Belgien übergegangen seien, das nunmehr die Feststellung der Leistungen betreibe.

- 3 -



- 3 -

Da dem Verletzten die Forderung nicht mehr zustehe, habe er auch keine Klagebefugnis. Das von ihm unterzeichnete Schriftstück vom 15. April 1966 (Vollmacht) sei keine Klage. In sachlich-rechtlicher Hinsicht hat das SG einen Arbeitsunfall verneint, weil sich der Unfall nicht während einer Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und auch nicht in einem Betriebslager ereignet habe.

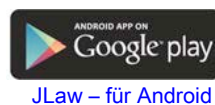
Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zurückgewiesen (Urteil vom 12. August 1970). Es hat den Verletzten als Kläger angesehen, da Ansprüche belgischer Unfallverletzter nur insoweit auf das Königreich Belgien übergegangen seien, als sie vor dem Austausch der Ratifikationsurkunden der zwischenstaatlichen Abkommen - 9. November 1963 (BGBl 1964 II 10) - Vorschüsse oder Leistungen zu Lasten der Staatskasse erhalten hätten. Sachlich-rechtlich hat das LSG der Ansicht zugeneigt, daß es sich um einen Arbeitsunfall in einem Betriebslager gehandelt habe. Da der Unfall aber gleichzeitig eine durch unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführte Schädigung sei, bestehe allenfalls ein Anspruch auf Versorgung nach der Personenschädenverordnung oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das könne jedoch im anhängigen Verfahren nicht geprüft werden.

Mit der - nicht zugelassenen - Revision macht der Kläger zu 1) geltend, das LSG habe die Frage der Zulassung der Revision überhaupt nicht geprüft, was einer willkürlichen Handhabung der Vorschriften über die Revisionszulassung gleichkomme. Das LSG hätte die Revision zulassen müssen, da höchststrichterlich noch nicht entschieden sei, ob das hier maßgebliche internationale Sonderrecht Vorrang gegenüber den Regelungen des BVG habe. Zu Unrecht habe das LSG den Verletzten G. in das Verfahren als Kläger zu 2) eingeführt, obwohl dieser keine Klage erhoben habe. Ferner habe es das LSG unterlassen, den Versorgungsträger beizuladen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

In der mündlichen Verhandlung rügt der Kläger zu 1) eine mangelnde Sachaufklärung.

Der Kläger zu 1) beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. August 1970
und des Sozialgerichts Stuttgart vom 17. Oktober 1967
sowie des Bescheides vom 14. Dezember 1965 zu verur-
teilen, an den Kläger die dem belgischen Staatsange-
hörigen E. G. für die Folgen des Arbeitsunfalls
vom 22. März 1944 zu gewährende Verletztenrente inso-
weit zu zahlen, als der Anspruch auf den Kläger überge-
gangen ist, im übrigen an den Verletzten,

hilfsweise,

den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils an das Landessozialgericht Baden-Württemberg
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzu-
verweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, daß der Kläger zu 2) nach dem ermittelten
Sachverhalt keinen Arbeitsunfall erlitten habe. Der Auf-
fassung des LSG, daß es sich bei der Unterkunft des Klägers
zu 2) um ein Betriebslager gehandelt habe, könne sie nicht
zustimmen.

Der Kläger zu 2) hat keinen Antrag gestellt und nichts vor-
getragen.

II

Die Revision des Klägers zu 1) ist statthaft, aber nicht
begründet.

- 5 -



Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), ist sie nur statthaft, wenn - was allein hier in Betracht kommt - ein gerügter wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Der Kläger zu 1) rügt zu Recht, daß das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, weil es die nach § 75 Abs. 2 SGG notwendige Beiladung der zuständigen Versorgungsbehörde unterlassen hat.

Die Frage, ob das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zu beurteilen (SozR Nr. 20 zu § 162 SGG und Nr. 7 zu § 103 SGG). Nach der Auffassung des LSG hatten die Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte, weil der Unfall vom 22. März 1944 gleichzeitig eine Schädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung war und daher nur ein Anspruch auf Versorgung nach dem BVG in Betracht kommt. Das LSG durfte unter diesen Umständen aber nicht unentschieden lassen, ob ein solcher Anspruch besteht. Wenn statt des beklagten Unfallversicherungsträgers in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein Land als leistungspflichtig in Betracht kommt, muß das Gericht das zuständige Land gemäß § 75 Abs. 2 SGG zum Verfahren beiladen. Zweck der Vorschrift ist es u.a., weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und abschließende Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung zu ermöglichen (SozR Nr. 30 zu § 75 SGG). Die Beiladung ist zwingend vorgeschrieben. Das LSG durfte sich dieser Verpflichtung nicht dadurch entziehen, daß es den seiner Ansicht nach in Betracht kommenden Versorgungsanspruch nicht geprüft hat. Dadurch würde es den Kläger zu 1) zwingen, einen Antrag auf Versorgungsleistungen bei dem dafür zuständigen Versorgungsamt zu stellen und bei Ablehnung des Antrags einen weiteren Rechtsstreit zu führen. Aber gerade das soll durch die Beiladung vermieden werden.

Die Revision ist somit zwar gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; aufgrund der materiellen Nachprüfung, zu wel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



cher der Senat in vollem Umfang verpflichtet ist (BSG 3, 180, 185), erweist sie sich jedoch als unbegründet.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung besteht wegen des Unfalls vom 22. März 1944 nicht.

Die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind, ist nach den Vorschriften über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Sozialge Sicherheit der Wanderarbeitnehmer - EWG-VO Nr. 3 - vom 25. September 1958 (BGBl 1959 II 473 - vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit - Allgemeines Abkommen - vom 7. Dezember 1957 (BGBl 1963 II 406 - vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger zu 2) zu dem in Art. 4 Abs. 1 EWG-VO Nr. 3 aufgeführten Personenkreis gehört - den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist dies nicht zu entnehmen - und daher die EWG-VO Nr. 3 mit der in ihrem Anhang D aufgenommenen 3. ZV oder das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist. Maßgeblich dafür, ob der Kläger zu 2) als Angehöriger der Deutschen Reichspost zu dem in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versicherten Personenkreis gehört hat, sind die Vorschriften, die im Unfallzeitpunkt in Kraft waren: §§ 537 ff. der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung - 6. ÄndG - vom 9. März 1942 (RGBl I 107) - RVO aF -. Dies entspricht dem in der deutschen Sozialversicherung bestehenden Grundsatz, daß für Ansprüche aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten neuen Rechts, die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden sind, sofern das neue Recht sich nicht ausdrücklich rückwirkende Kraft bei-



- 7 -

legt (vgl. BSG 22, 63, 65; 23, 139, 140 ff; 24, 88, 89 jeweils mit weiteren Nachweisen). Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz -UVNG- vom 30. April 1963 (BGBl I 241) gilt gemäß Art. 4 § 1 nur für Arbeitsunfälle, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen; die in Art. 4 §§ 2 ff. UVNG geregelten Ausnahmen liegen nicht vor.

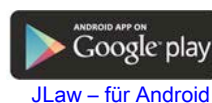
Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind nicht gegeben; es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher der Kläger zu 2) betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr - wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründen würde (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 7. Aufl., S. 480 r; BSG 23, 79, 81; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl. geschichtliche Entwicklung S. 82). Bei den während des letzten Weltkrieges von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Bedrohungen handelt es sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 BVG) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger zu 2) ist von dem Luftangriff auf Frankfurt (Main) am Abend des 22. März 1944 nach den vom Revisionskläger innerhalb der Revisionsbegründungsfrist nicht formgerecht gerügten tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§§ 163, 164 Abs. 1 SGG), außerhalb seiner Arbeitszeit in der von ihm bewohnten Baracke betroffen worden. Selbst wenn es sich bei der Baracke um eine in betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft gehandelt hat und die hierfür vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften im späteren Rundschreiben vom 13. Juli 1944 (RV 117/44) erforderlichen Voraussetzungen vorlagen (vgl. auch die Zustimmung des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1944), reicht dies allein nicht aus, um den Versicherungsschutz für alle Unfälle zu begründen, die sich in der Unterkunft ereignen. Nicht jeder Unfall, den ein Beschäftigter während des Aufenthalts in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft erleidet, erfüllt die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind auch in den sogenannten Betriebslagern die rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Verfolgung persönlicher Interessen derart im Vordergrund steht, daß die Beziehungen zu dem Beschäftigungsunternehmen bei der Bewertung der Unfallursachen als rechtlich unwesentlich ausgeschieden werden müssen. Der Beschäftigte kann auch in einem Betriebslager privaten Verrichtungen nachgehen, die in keinen näheren Beziehungen zur versicherten Tätigkeit stehen. Maßgebend ist somit auch bei Unfällen in Gemeinschaftslagern, die im betrieblichen Interesse errichtet sind, ob zwischen der unfallbringenden Verrichtung und der Tätigkeit im Unternehmen ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht (RVA in EuM 46, 5, 7; RVA in BG 1944, 20; Brackmann aaO S. 486 a; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Stand: Juni 1971, Kennzahl 123, S. 2/3). Nach dem Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 besteht bei einem Aufenthalt in einem im betrieblichen Interesse errichteten Wohnlager eben-



falls nicht schlechthin Versicherungsschutz. Es wird auch hier zwischen dem unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich und der betrieblichen Sphäre unterschieden. Unfallversicherungsschutz ist bei Unfällen in sogenannten Betriebslagern im allgemeinen nicht gegeben, wenn der Unfall sich - wie hier - am Abend während der arbeitsfreien Zeit ereignet hat (Urteil des erkennenden Senats vom 21. Januar 1972 - 2 RU 32/71). Die Eigenart der Unterbringung kann allerdings dazu führen, daß auch Handlungen, die an sich der privaten Sphäre des Versicherten zuzurechnen sind, als solche betriebsbezogener Art anzusehen sind (Lauterbach aaO, § 548 Anm. 36; Podzun aaO, S. 5 zu 5). Das Reichsversicherungsamt (RVA) ging davon aus, daß sich die Unfallversicherung der Arbeiter, die in einem Betriebslager untergebracht waren, auf Unfälle erstreckte, welche sich bei eigenwirtschaftlichen Handlungen während des Aufenthalts im Lager ereigneten, wenn der Unfall auf die besonderen Verhältnisse des Lagers zurückzuführen war (RVA in BG 1944, 114). Diese Auffassung kommt auch in früheren Entscheidungen des RVA zum Ausdruck (EuM 45, 2, 3; 46, 5, 6, 7). In beiden Fällen ist der Versicherungsschutz bejaht worden, weil der Unfall durch die Beschaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheiten oder Gemeinschaftseinrichtung oder durch besondere mit der Gemeinschaftsunterbringung verbundenen Gefahr verursacht worden war. Durch solche Gefahren ist der Unfall des Klägers zu 2) jedoch nicht wesentlich beeinflusst worden. Die Verletzung durch Fliegerbomben ist - auch in ihrer Schwere - nicht auf die Art der Unterbringung zurückzuführen. Eine betriebsbezogene erhöhte Unfallgefahr war ebenfalls nicht gegeben, denn der Bombenangriff galt nicht dem Wohnlager oder der Arbeitsstätte des Klägers zu 2), sondern richtete sich ganz allgemein gegen die Stadt Frankfurt (Main). Beherrschende Ursache für die Verletzung des Klägers zu 2) waren unter den gegebenen Umständen Kriegsereignisse. Die Gefahren der versicherten Tätigkeit treten auch bei der Unterbringung in einer im betrieblichen Interesse errich-



teten Gemeinschaftsunterkunft jedenfalls dann hinter die von derartigen Luftangriffen ausgehenden Gefahrenlage zurück, wenn sie den Beschäftigten bei der Verrichtung privater Dinge betrifft. Das ist hier der Fall. Der Kläger zu 2) war nach seinen eigenen Angaben kurz zuvor von der Arbeit nach Haus gekommen und hielt sich in seiner Baracke auf, als diese von einer Bombe getroffen wurde und ihn verletzte.

Die möglicherweise zwangsweise Dienstverpflichtung des Klägers zu 2) - das Urteil des LSG enthält darüber keine Feststellungen - würde keine andere Beurteilung rechtfertigen. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in die der Kläger zu 2) durch eine etwaige Zwangsverpflichtung gekommen ist, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des letzten Weltkrieges darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt des Beschäftigten.

Das deutsch-belgische Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor, es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Es bezweckt - wie bei zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblich - die Gleichbehandlung von belgischen und deutschen Staatsangehörigen und beruht daher im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die in den EWG-VOen Nr. 3 und 4 enthalten sind. Es liegen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertragsstaaten bei Abschluß des Allgemeinen Abkommens und der 3. ZV übereinstimmend davon ausgegangen sind, die im letzten Weltkrieg aus arbeitspolitischen Gründen von den zuständigen



- 11 -

deutschen Stellen möglicherweise vertretene, mit den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Einklang stehende und deshalb unbeachtliche Auffassung, Fliegerschäden seien bei lagermäßig untergebrachten Ausländern im allgemeinen als Arbeitsunfälle zu werten, zur Grundlage ihrer Vereinbarung machen.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung steht den Klägern sonach eine Entschädigung nicht zu.

Eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung kommt wegen § 7 Abs. 2 BVG nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift wird das BVG auf Kriegsoffer, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat haben, nicht angewendet, es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Dem Kläger zu 2) ist nach den Rechtsvorschriften des Königsreichs Belgien über Entschädigungsrenten für zivile Opfer des Krieges 1940 - 1945 und ihrer Hinterbliebenen vom 15. März 1954 wegen des in Deutschland erlittenen Unfalls in Belgien ein Versorgungsanspruch zuerkannt worden; zwischenstaatliche Vereinbarungen, die diese Vorschrift ausschließen würden, bestehen nicht. Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die aus den belgischen Ostkreisen stammenden Kriegsoffer, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundes-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

republik Deutschland und dem Königreich Belgien über
Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964,
63 ff) abgeschlossen worden sind.

Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Brackmann

Bundesrichter Küster
ist durch Urlaub ver-
hindert, das Urteil
zu unterschreiben.

Friedrich

Brackmann

